



**Klaus D. Meier +
Bastian Kröhnke PartG mbB**
Steuerberater –
vereidigter Buchprüfer

Semmelweisstr. 19
79576 Weil am Rhein
Tel: +49 (0)7621-9809-0
Fax: +49 (0)7621-9809-20

kanzlei@steuerberater-weilamrhein.com
www.steuerberater-weilamrhein.com

Mandanteninformation bzgl. der Beschränkung der Europäischen Union ab dem 01. Mai 2015 für die Nutzung von schweizer Dienstwagen durch deutsche Grenzgänger



Ab dem 01.05.2015 gilt eine neue Regelung der EU hinsichtlich der Dienstwagengestellung schweizerischer Arbeitgeber an Ihre deutschen Arbeitnehmer (nachfolgend auch Grenzgänger genannt). Ab diesem Zeitpunkt dürfen diese Grenzgänger Ihren Dienstwagen nicht mehr für private Fahrten nutzen, ansonsten werden Einfuhrabgaben in Deutschland für den Dienstwagen fällig.

Ab dem 01.05.2015 ist nur noch für folgende zwei Fälle eine private Nutzung des Dienstwagens zulässig:

1. Fahrten zwischen der Wohnung des Mitarbeiters in Deutschland und dessen Arbeitsorts in der Schweiz
2. Ausführung von im Arbeitsvertrag vorgesehenen Aufgaben (z.B. Kundendienstesätze, Dienstreisen, etc.)

Es ist zwingend zu beachten, dass bereits kleine Umwege dazu führen können, dass keiner der beiden o.g. Fälle mehr vorliegt und daher Einfuhrabgaben fällig werden!

Es ist gegebenenfalls der Arbeitsvertrag anzupassen, sodass z.B. die Aufgabe „Kundendienst“ oder „Dienstreisen“ auch im Arbeitsvertrag vorgesehen ist. Des Weiteren muss im Arbeitsvertrag stehen, dass der Grenzgänger den Dienstwagen für die Fahrten zwischen der Wohnung und Arbeitsstätte nutzen kann. Eine gesonderte „Dienstwagenvereinbarung“ wäre auch sicherlich möglich. Eine Kopie des Arbeitsvertrags, aus dem die Regelung der Dienstwagennutzung ersichtlich ist, sollte immer mitgeführt werden, da dieser bei einer Zollprüfung als Nachweis vorzulegen wäre. Bei Dienstreisen im Gebiet der EU sollten immer Unterlagen mitgeführt werden, mit denen nachgewiesen werden kann, dass es sich um eine Dienstreise handelt. Bei Kundendienstesätzen sollte immer auch ein Nachweis mitgeführt werden, dass man auf dem Weg zu/von einem Kundendienstesatz ist.

Sollte ein Nachweis, dass eines der o.g. zwei Fälle vorliegt, nicht sofort erbracht werden, so werden die Einfuhrabgaben festgesetzt und müssen bezahlt werden. Des Weiteren ist dann damit zu rechnen, dass das Fahrzeug sofort beschlagnahmt wird.

Es gibt folgende Handlungsmöglichkeiten die empfohlen werden können:

1. Die Anmeldung, Verzollung und Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer/Zoll oder
2. Die Rückgabe des Dienstwagens an den schweizerischen Arbeitgeber und eine entsprechende Lohnanpassung oder
3. Der Dienstwagen wird nur noch für Dienstreisen und/oder Fahrten zwischen der Wohnung und Arbeitsstätte genutzt. Für alle anderen Fahrten wird jedoch ein eigenes privates Fahrzeug genutzt. (Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass Nachweise der Dienstwagennutzung/Dienstreise mitgeführt werden!)

Folgende Möglichkeiten gibt es nach unserer Meinung bei der „Handlungsmöglichkeit 1“ um die Abgaben zu vermeiden bzw. sich wieder erstatten zu lassen:

Einfuhrzoll:

Wenn es sich um ein Fahrzeug aus der EU handelt, so fällt kein Zoll an lt. dem Hauptzollamt Lörrach, sofern (bei einem Fahrzeugwert von bis zu € 6.000,00) ein „Ursprungszeugnis/Ursprungsbescheinigung“ vorgelegt wird. Bei einem Fahrzeug mit einem Wert über € 6.000,00 muss eine „Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1“ vorgelegt werden.

Einfuhrumsatzsteuer:

Sofern der schweizerische Arbeitgeber in Deutschland bereits umsatzsteuerlich registriert ist (i.d.R. beim Finanzamt Konstanz), kann eine Erstattung der Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Umsatzsteuererklärungen erfolgen. Dies sofern der schweizerische Arbeitgeber zum Vorsteuerabzug in Deutschland berechtigt ist.

In Deutschland beträgt die Einfuhrumsatzsteuer 19% und der Zoll 10%. Bei einer Nutzung in anderen EU-Ländern sind die dort geltenden %-Sätze maßgebend.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.